



## Auszug aus der Niederschrift über die 61. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 20.06.2024  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 19:31 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Zur Sitzung anwesend:

#### Zweiter Bürgermeister

Ell, Christian

#### Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Durlak, Manfred

Franz, Irene

Jäger, Alfred

Meyer, Evelyn

Osswald, Birgit

Plevka, Melanie

Ruf, Georg

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schlager, Anni

bis TOP 10

Schramm, Alexander

Sieber, Christian

Vogel, Oliver

Ziegler, Thomas

ab TOP 2

### Abwesend / Entschuldigt:

#### Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

#### Stadtratsmitglieder

Erhart, Wolfgang

Gawehn, Michael

Ritter, Margit

Roscher, Klaus

Schwämmlein, Gerd

Ströbel, Marion

Ströbel, Rainer

Vogel, Markus

Weber, Thomas

## Öffentlicher Teil

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS)  
hier: Neuerlass der Satzung**

## Sachverhalt:

In der 59. Sitzung des Stadtrates vom 06.05.2024 hat der Stadtrat unter TOP Ö13 den Neuerlass, der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS) beschlossen. Wesentlicher Inhalt für den Neuerlass war der Geltungsbereich, der bei der BGS/WAS und der WAS (Wasserabgabebesatzung) identisch sein müssen.

Kurz nach der Beschlussfassung des Stadtrates über den Erlass der BGS-WAS wurde seitens des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband der Stadt Langenzenn das Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung zur Verfügung gestellt, in dem unter anderem die BGS-WAS einer Prüfung unterzogen wurde. Hierbei wurden nachfolgende Regelungen in der Satzung reklamiert:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 der BGS-WAS regelt, dass Schuldner derjenige ist, der im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Die Satzungsregelung sollte an den Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 KAG angepasst werden, d.h. es wäre zusätzlich aufzuführen, dass mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) Gesamtschuldner sind.

⇒ Die Satzung wurde dahingehend entsprechend angepasst.

Darüber hinaus ist in § 5 Abs. 6 der BGS-WAS der Stadt Langenzenn folgendes geregelt: *„Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.“*

Grundsätzlich gilt, dass Ansprüche aus einem Abgabeschuldverhältnis nur verzinst werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b) aa) KAG i.V.m. § 233 AO. Der in der Satzung in § 5 Abs. 6 geregelte Verzinsungsanspruch würde nach den Vorschriften der AO nicht bestehen. Bis zur Muster-BGS/WAS und -/EWS 2012 war eine solche Regelung auch in der Mustersatzung enthalten, wurde dann allerdings gestrichen. Das BayStMI empfiehlt in seinen Bekanntmachungen zur Muster-BGS/WAS und Muster-BGS/EWS mittlerweile ausdrücklich nicht mehr, eine Verzinsung von Erstattungsbeträgen in der Satzung vorzusehen.

⇒ Der letzte Satz im § 5 Abs. 6 in der Satzung ist gestrichen.

Aufgrund der unmittelbaren Beanstandung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nach dem erfolgten Stadtratsbeschluss wurde dieser Beschluss noch nicht vollzogen, d.h. die Satzung BGS-WAS wurde noch nicht ausgefertigt und bekannt gegeben.

## Beschluss:

Der Stadtrat beschließt seinen - unter dem Tagesordnungspunkt Ö13 gefassten - Beschluss in der Stadtratssitzung vom 06.05.2024 zum Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Langenzenn (BGS-WAS) aufzuheben.

Ferner beschließt der Stadtrat den vorliegenden Entwurf vom 18.06.2024 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Stadt Langenzenn als Satzung. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt. Die Satzung tritt nach Art. 26 der Gemeindeordnung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. April 2003 (zuletzt geändert am 02.12.2022) außer Kraft.

**einstimmig beschlossen:**

**Dafür: 14 Dagegen: 0**

<b>2. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "KiTa Reichenberger Straße" im Parallelverfahren;</b>
---

**Sachverhalt:**

Zur Deckung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten hat sich der Stadtrat schon in mehreren Sitzungen mit einem möglichen Standort innerhalb des Stadtgebietes befasst. In seiner Sitzung am 06.05.2024 wurde nun ein Standort auf dem städtischen Grundstück Fl.-Nr. 1151 (Gemarkung Langenzenn) nördlich des Hallenbades an der Reichenberger Straße favorisiert und mehrheitlich der Beschluss gefasst, die Verwaltung mit der Detailermittlung zu diesem Standort, u.a. zu Fragen der Erschließung, Auswirkung auf die Hallenbadquelle und die Bauleitplanung, zu beauftragen. Auf Grundlage dieser Daten sollten dann baldmöglichst Beschlussvorschläge zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet und eingebracht werden.

Der Standort der Kindertagesstätte liegt im Südwesten von Langenzenn, östlich der Reichenberger Straße. Das Plangebiet ist unbebaut, im Südwesten schließen die Bestandsgebäude des Hallenbades und der Kegelbahn an. Zur Sicherstellung der Erschließung und für mögliche Erweiterungsoptionen wurden neben Teilflächen des Fl.-Nr. 1151 im Süden auch noch Teile des Fl.-Nr. 1115/25 (Gmkg. Langenzenn) in den Geltungsbereich einbezogen (vgl. Lageplan im Anhang). Das Plangebiet wird in dem Bereich der Verkehrsflächen im Norden auch von einer elektrischen Freileitung überspannt.

Da das Plangebiet im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt, ist für den Bau einer Kindertagesstätte dort Baurecht über einen Bebauungsplan nach §§ 8ff BauGB zu schaffen, eine Umweltprüfung (Erstellung eines Umweltberichtes) ist erforderlich. Es ist vorgesehen eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festzusetzen. Daneben erfolgen die Festsetzung der Verkehrsflächen (Straße, Rad-/ Fußweg) sowie grünordnerische Festsetzungen. Es wird geprüft, inwieweit vorhandener Baumbestand in die Planungen integriert werden kann. Zur Prüfung weitere Belange sind durch die Verwaltung die notwendigen Fachgutachten zu beauftragen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist der Großteil des Plangebiets als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Ferner sind die Verkehrsflächen der Reichenberger Straße dargestellt und die Verbindung zwischen Reichenberger und Görlitzer Straße als Wanderweg aufgenommen. Die Darstellung als Grünfläche erfolgte erst im Rahmen der 6. Änderung des FNP aufgrund der Umplanungen in diesem Bereich im Zuge der Entwicklung des Feuerwehrstandortes weiter südlich.

Die Planung ist daher nicht aus dem FNP entwickelt und dieser ist entsprechend der vorgesehenen Nutzungen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Der Änderungsbereich soll identisch mit dem Geltungsbereich für den Bebauungsplan sein. Geplant ist wieder eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Kindertagesstätte). Die Darstellung der Verkehrsflächen soll so übernommen werden wie im wirksamen FNP.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 „KiTa Reichenberger Straße“ sowie die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellungsbeschlüsse ortsüblich bekannt zu machen und die Ausarbeitung der Vorentwürfe und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**einstimmig beschlossen:**

**Dafür: 15 Dagegen: 0**